

Ihre individuelle Motorfahrzeug-Flottenversicherung

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe J 2012

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das vorliegende Dokument beinhaltet im ersten Teil die Produktinformation und im zweiten Teil die Vertragsbedingungen.

Die Produktinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wir machen Ihren Fuhrpark sicherer. Zum Beispiel mit

- Telefon 00800 24 800 800
im Not- oder Schadenfall rund um die Uhr für Sie da
- Ausgewählten Partnerbetrieben
professioneller Schadenservice mit exklusiven
Zusatzleistungen
- Bonusschutz
gleicher Durchschnittsbonus für alle versicherten
Fahrzeuge
- Zeit- und Kosteneinsparung
geringer Administrationsaufwand, jährlich detaillierte
Schadenauskunft
- Sicherheitspaket
mit Schutz bei Grobfahrlässigkeit

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter
www.baloise.ch

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ Obligatorische Haftpflicht

Die Basler leistet für Schäden an fremden Sachen (z.B. Fahrzeuge) oder Personen, welche Sie als Halter/Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Wir übernehmen die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

→ Kasko

Teilkasko

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig übernehmen wir in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges.

Kollisionskasko

Schäden durch Kollision, Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges. (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko)

Einschliessbare Zusatzleistungen:

- > **Service SOS**
Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen des versicherten Fahrzeuges, Organisation und Bezahlung der Heimreise für alle Insassen (inkl. Hunde und Katzen), der notwendigen Übernachtungen sowie des Rücktransportes des fahruntüchtigen Fahrzeuges.
- > **Parkschaden**
Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten Wagen verursacht werden.
- > **Scheinwerfer**
Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten
- > **Mietwagenkosten**
Mietwagenkosten, wenn Ihr Fahrzeug infolge eines Kaskoschadens vorübergehend nicht benutzbar ist.
- > **Mitgeführte persönliche Sachen**
Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug mitführen.
- > **Motorrad-Bekleidung**
- **Sicherheitspaket mit Grobfahrlässigkeitsschutz**
 - > Grobfahrlässigkeit: Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht
 - > Psychologische Betreuung nach einem schweren Verkehrsunfall
 - > Kostenübernahme für ein Fahrsicherheitstraining oder Fahrlektionen nach einem schweren Verkehrsunfall

Die Basler verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Sie erbringt in diesen Fällen keine Leistungen aus dem Sicherheitspaket.

→ Unfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen (inkl. Hunde und Katzen) bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bei der Benutzung des Fahrzeuges.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benutzung des Fahrzeuges.

2.1. Grundlagen zur Motorfahrzeug-Flottenversicherung

Als Fahrzeugflotte gilt ein Fahrzeugbestand von mindestens 10 mit Kontrollschildern versehenen Fahrzeugen bzw. Anhängern.

2.1.1. Dokumentation

Fahrzeugverzeichnis

Das Fahrzeugverzeichnis weist alle per 01.01. oder per Vertragsbeginn im Flottenvertrag versicherten Motorfahrzeuge, Module und Fahrzeugprämien aus. Es beinhaltet die am 31.12. bzw. am Datum des Vertragsbeginns, in Verkehr befindlichen Fahrzeuge.

Mutationsliste

Die Mutationsliste weist alle Mutationen im Fahrzeugpark aus, welche während des zurückliegenden Versicherungsjahres erfolgt sind.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Sie kann von der Basler nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit jeweils unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorzeitig auf das Ende jedes Kalenderjahres schriftlich kündigen.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Bei den Modulen Haftpflicht und Kollisionskasko ist die Prämie vom Schadenverlauf der versicherten Fahrzeuge abhängig (Bonus/Malus-System). Details entnehmen Sie bitte den VB.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung lau-

fende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt. Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrsamt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezogen werden.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie neue Versicherungsnachweise.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen und im Versicherungsvertrag festgehaltenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrserhöhung) anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Gratisnummer erreichen: 00800 24 800 800 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 06 41 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstählen verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Verkehrsunfällen Personen sowie Wildtiere verletzt oder getötet werden. In den übrigen Verkehrsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden und erst wenn dies nicht möglich ist, die Polizei. Wir empfehlen Ihnen in Fällen, in denen der Beizug der Polizei nicht vorgeschrieben ist, zusammen mit dem Unfallgegner das blaue europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Dieses können Sie kostenlos bei allen Geschäftsstellen der Basler beziehen.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/ -termin	Erlöschenzeitpunkt
beide Vertragsparteien	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungs- nehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Aus- zahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Prämien- und Selbstbehalterhöhung, aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
		Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung
Versicherungs- nehmer	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	vorzeitiger Ablauf	3 Monate auf das Ende jedes Kalenderjahres	Ablauf des Kalenderjahres
	Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigespflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung
wesentliche Erhöhung der Gefahr		30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
Versicherungsbetrug		keine	Zugang der Kündigung
Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit		3 Monate auf das Ende eines Kalenderjahres	Ablauf des Kalenderjahres

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenzeitpunkt
Die versicherten Fahrzeuge werden mit ausländischen Kontrollschildern versehen oder der Versicherungsnehmer verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).	Anbringung der Kontrollschilder oder Wohnsitzverlegung
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkureröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personen-daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer, Autoreparaturwerkstatt, Strassenverkehrsamt). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Wie die Mehrzahl der Versicherungsunternehmen übermitteln wir in der Motorfahrzeugversicherung zur Missbrauchsbekämpfung fahrzeugbezogene Schadendaten an die SVV Solution AG, eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, zur Eintragung in die elektronische Datensammlung «CarClaims-Info». Mittels «CarClaims-Info» kann geprüft werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden bereits von einer anderen Versicherungsgesellschaft bezahlt worden ist. Bei begründetem Verdacht kann es zwischen den Gesellschaften zu einem entsprechenden Datenaustausch (z.B. Fahrzeugexpertise, Entschädigungsvereinbarung) kommen. Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des DSG das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Vertrieb und Marketing
Aeschengraben 21
4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800

Fax: +41 58 285 90 73

E-Mail: kundenservice@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Ihre Motorfahrzeuglenker anderen zufügen

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Personen

Versicherte Ereignisse

H1

Die aufgrund des Strassenverkehrsrechts möglichen Haftpflichtansprüche.

Versicherte Leistungen

H2

Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H3

Die Deckung ist auf CHF 100 Mio. pro Schadenereignis begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Bei Leistungen für Feuer-, Explosions- oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden-, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis.

Versicherte Personen

H4

Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

Cross Liability

H5

Eignet sich eine Kollision zwischen Fahrzeugen des gleichen Halters, so werden Ansprüche für Sachschäden entschädigt, wie wenn die Kollision von einem Drittfahrzeug verursacht worden wäre. Voraussetzung ist die Zufälligkeit der Kollision zwischen diesen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr.

Nicht versichert

H10

Ausgeschlossene Ansprüche aus Sachschäden

H11

→ des Halters gegen Personen, für die er verantwortlich ist;

H12

→ des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter;

H13

→ am Fahrzeug selbst, an den Anhängern sowie an den damit beförderten Sachen (ausgenommen Reisegepäck).

H20

Ausgeschlossene Verwendungsarten

H21

→ Nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässige Benutzung des Fahrzeuges

H22

→ Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen

H23

→ Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts

H24

→ Ausmietung an Selbstfahrer (Mietfahrzeuge)

H25

→ Bewilligungspflichtige gewerbsmässige Personentransporte

H26

→ Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten inkl. Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden. Von diesem Ausschluss nicht betroffen sind Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas, Gleichmässigkeitsfahrten für Veteranenfahrzeuge und ähnliches), bei denen es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

H27

→ Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweiz. Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrtrainingskurse in der Schweiz.

H28

Aus der Cross Liability Deckung werden keine Leistungen erbracht

H29

→ wenn sich die Kollision in der eigenen Garage, auf dem privaten Vorplatz oder dem Betriebsareal, bei der Ein- und Ausfahrt vom Betriebsareal oder einer Baustellenausfahrt oder bei Konvoifahrten ereignet.

Kaskoversicherung

Für Schäden an Ihren Fahrzeugen

Versicherte Ereignisse, Objekte und Leistungen

Versicherte Ereignisse

Teilkaskoversicherung

TK

Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung):

TK2

→ versuchtem oder vollendetem Diebstahl oder Raub, nicht aber durch Veruntreuung, unrechtmässige Aneignung und auch nicht infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen)

TK3

→ Feuer, Blitzschlag oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist

TK4

→ Elementarereignissen, d.h. unmittelbarer Einwirkung von Stein- schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen

TK5

→ Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen.

TK6

→ Kollision mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse

TK7

→ Marderbissen, inkl. Folgeschäden

TK8

→ böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks

TK9

→ Hilfeleistungen für Verunfallte.

Kollisionskaskoversicherung**KK1**

Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung):

KK2

→ Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung)

KK3

→ Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges.

KK4

Vorsorgedeckung: Vorsorgedeckung: Stellt die Basler für eine Fahrzeugparkerweiterung oder einen Fahrzeugwechsel für das neu einzulösende Fahrzeug einen Versicherungsnachweis aus, besteht ab dem Einlösedatum eine vorsorgliche Teil- und Kollisionskaskoversicherung. Der Versicherungsschutz endet am Tag, an dem die Versicherung bei der Basler beantragt wird, jedoch spätestens 14 Tage nach Einlösung des Fahrzeuges. Die Vorsorgedeckung wird in der Kollisionskasko für Fahrzeuge bis zum 7. Betriebsjahr gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen maximalen Betrag von CHF 120 000.– für Personenwagen und Nutzfahrzeuge und CHF 20 000.– für Motorräder begrenzt. Bei einem Kollisionskaskoschaden beträgt der Selbstbehalt CHF 1000.–.

Versicherte Objekte**K1**

Versichert sind die im Fahrzeugverzeichnis aufgeführten und die während des Jahres bei der Basler neu versicherten Fahrzeuge und Anhänger sowie die Zusatzausrüstung bis zu dem im Versicherungsvertrag (Fahrzeugverzeichnis) genannten Betrag.

K2

Sonderausrüstungen, welche den normalen Katalogpreis übersteigen, gelten als Zusatzausrüstungen.

Versicherte Leistungen**K3**

Reparatur: Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung sowie die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges.

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt.

Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen.

Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, in der von der Basler vorgeschlagenen Werkstatt reparieren zu lassen, so entschädigt die Basler den von ihrem Autoexperten geschätzten Reparaturkostenbetrag.

Der Versicherungsnehmer kann den durch die Basler errechneten Betrag auszahlen lassen und den Reparaturbetrieb selber bestimmen.

K4

Begriff des Totalschadens: Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (K6), bzw. während der ersten 2 Betriebsjahre 80% des Zeitwertes, so liegt ein Totalschaden vor. Als Totalschaden gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden wird.

K5

Entschädigung bei Totalschäden: Versichert ist der Zeitwert des Fahrzeuges gemäss K6 und K7. Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes wird über den Zeitwert hinaus noch die Zusatzentschädigung gemäss K8 bezahlt. Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Trümmerwert) wird von der Entschädigung abgezogen.

K6

Berechnung der Zeitwertentschädigung: Der Zeitwert des Fahrzeuges entspricht dem nach den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der Freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen berechneten Wert zurzeit des Schadenereignisses (Fahrzeug und Zusatzausrüstung). Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt (bei selbst importierten Fahrzeugen zuzüglich Kosten für Import und technische Anpassungen).

K7

Zeitwertentschädigung bei Diebstahl: Bei einem Totalschaden infolge Diebstahls eines Personenwagens oder Motorrads mit weniger als 10 Betriebsjahren erfolgt die Entschädigung in Prozenten des Katalogpreises (zurzeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung nach folgender Skala (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet):

Jahr	Entschädigung	Jahr	Entschädigung
1.	92–80%	6.	40–34%
2.	80–68%	7.	34–28%
3.	68–56%	8.	28–24%
4.	56–47%	9.	24–20%
5.	47–40%	10.	20–16%

Für die Begrenzung der Entschädigung sowie die übrigen Fälle von Totalschäden infolge eines Diebstahls gilt K6.

K8

Berechnung der Zeitwertzusatzentschädigung: Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes wird über die Zeitwertentschädigung (K6 und K7) hinaus noch die Zeitwertzusatzentschädigung bezahlt. Diese beträgt während der ersten 7 Betriebsjahre 20% und ab dem 8. – 14. Betriebsjahr 10% des Katalogpreises (zurzeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung. Im Maximum wird für Zeitwert und Zeitwertzusatz zusammen der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Ab dem 15. Betriebsjahr wird der Zeitwert entschädigt.

K9

Schäden im Ausland: Bei Teil- oder Kollisionskasko-Schäden, die sich ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ereignen, werden folgende zusätzliche Leistungen erbracht:

- Übernachtung und Rückfahrt der Insassen mit der Bahn an den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort bis zum Betrag von maximal CHF 1000.– pro Schadenfall.
- Rücktransport des versicherten Fahrzeuges an die Standortadresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder die Kosten des Abschleppens in die nächste für die Reparatur geeignete schweizerische oder liechtensteinische Werkstätte, sofern das Fahrzeug nicht durch den Versicherungsnehmer zurückgeführt werden kann. Die Leistungen sind begrenzt auf maximal CHF 4000.– pro Schadenfall.
- Übersteigen die Kosten gemäss K9 den Zeitwert eines Fahrzeuges, so organisiert die Basler die Entsorgung und bezahlt die Zollkosten. Massgebend ist der Zeitwert nach dem Ereignis.

Zusatzleistungen bei Reparatur eines Personenwagens oder Lieferwagens (nachfolgend Fahrzeug genannt) durch einen Partnerbetrieb

K10

Wird das Fahrzeug im Schadenfall durch einen Partnerbetrieb der Basler repariert, erbringt die Basler folgende Zusatzleistungen:

K11

→ Hol- und Bring-Service;

K12

→ Garantie einer fachtechnisch einwandfreien Reparatur;

K13

→ Überlassung eines Ersatzfahrzeuges (Personenwagen, evtl. Lieferwagen) während der Dauer der Reparatur;

K14

→ Reinigung des Fahrzeuges;

K15

→ Reduktion des Selbstbehaltes um CHF 300.–;

K16

→ Glasschaden: Der Selbstbehalt wird nicht belastet, wenn die beschädigte Frontscheibe repariert statt ausgewechselt wird.

K17

Diese Zusatzleistungen werden nur erbracht, wenn im Schadenfall der Kundenservice der Basler (unter der Gratisnummer **00800 24 800 800**) benachrichtigt worden ist und dieser die obigen Dienstleistungen durch einen Partnerbetrieb der Basler veranlasst hat.

Nicht versichert

K21

Im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen

K22

Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit der versicherten Fahrzeuge

K23

Abnutzung und Betriebsschäden

K24

Schäden infolge von Ölmenge, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Tonband, CD-Player, DVD, MP3-Player, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses

K25

Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Requisition des Fahrzeuges, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen

K26

Die gemäss H21 – H27 ausgeschlossenen Verwendungsarten.

K27

Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz.

Leistungsbeschränkungen

K28

Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnutzung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt oder wird der Wert des Fahrzeuges durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

K29

Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünscht der Versicherungsnehmer die Barauszahlung, entspricht die Leistung der Basler 90% der durch einen Fahrzeugsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.

K30

Anrechnung früherer Entschädigungen: Von der Basler geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.

Obliegenheiten

K40

Bei Diebstählen oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren auf öffentlichen Strassen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Zusatzdeckungen

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Service SOS**SOS1**

Bei Diebstahl, Panne, Unfall oder infolge von Elementarereignissen (Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeeisdruck und -rutsch, Sturmwind von 75 km/h und mehr, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen) werden folgende Leistungen erbracht (abschliessende Aufzählung), wobei der Bereich bis 50 km von der Schweizer Grenze dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist:

SOS2

→ Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage (Ausland: Leistungsbegrenzung auf CHF 500.–)

SOS3

→ Heimreise aller Insassen (inkl. mitgeführter Hunde und Katzen) mit öffentlichen Verkehrsmitteln an den Wohnort des Lenkers, wenn das Fahrzeug nicht gleichentags (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Erfolgt die Heimreise mangels öffentlicher Verkehrsmittel mit einem Taxi oder Mietwagen, so werden maximal CHF 300.– vergütet

SOS4

→ Übernachtung, sofern die Heimreise gleichentags nicht mehr möglich ist (Schweiz) bzw. die Reparatur innert 5 Tagen (Ausland) möglich ist, bis CHF 120.– pro Insasse und Nacht, insgesamt höchstens CHF 1200.–

SOS5

→ Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeuges an die Standortadresse des Fahrzeuges, wenn es nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wieder gefundenen Fahrzeuges nach einem Diebstahl. Übernimmt ein Versicherter den Rücktransport, so werden die Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise übernommen

SOS6

→ Entsorgung und Zollkosten: Übersteigen die Kosten des Rücktransportes den Zeitwert des Fahrzeuges, Anhängers oder Wohnwagens, so organisiert die Basler die Entsorgung und bezahlt die Zollkosten. Massgebend ist der Zeitwert nach dem Ereignis

SOS7

→ Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens bei Diebstahl oder Fahruntüchtigkeit des Zugfahrzeuges

SOS8

→ Mietwagen der gleichen Kategorie während höchstens 8 Tagen zur Fortsetzung der Reise (anstelle der Heimreisekosten) bei Ereignissen im Ausland, wenn das Fahrzeug aufgrund einer Expertise nicht

innert 5 Tagen repariert werden kann. Die Leistungen sind begrenzt auf CHF 150.– pro Tag, im Maximum CHF 1200.–.

SOS9

Bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers Rückführung des versicherten Fahrzeuges durch einen Chauffeur, falls kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

Obliegenheit und Leistungsbeschränkung

SOS11

Im Schadenfall ist unverzüglich der Kundenservice der Basler Versicherungen zu benachrichtigen.

SOS12

Kundenservice der Basler Versicherungen: ☎ **00800 24 800 800** 24 h-Gratisnummer in der Schweiz und aus dem Ausland
Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 06 41.

SOS13

Leistungen werden nur erbracht, wenn die Massnahmen mit dem Kundenservice abgesprochen worden sind.

SOS14

Davon ausgenommen sind einfache Pannenhilfen vor Ort. Werden diese selbst organisiert, so bezahlt die Basler die Kosten bis CHF 300.–.

Nicht versichert

SOS21

Die Ausschlüsse K21 – K27 sind ebenfalls anwendbar.

SOS22

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Z1

Parkschäden: Am versicherten, parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte verursachte Schäden, vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.

→ ohne Betragsbegrenzung als Zusatzdeckung zur Kollisionskasko
→ mit Betragsbegrenzung auf max. CHF 2000.– pro Schadenereignis als Zusatzdeckung zur Teilkasko

Versichert sind maximal 2 Schäden pro Kalenderjahr.

Z2

Scheinwerfer: Versichert sind Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.

Z3**Sicherheitspaket**→ **Grobfahrlässigkeit**

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung verzichtet die Basler bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht und den Ausschluss gemäss TK2 für die grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung.

→ Psychologische Betreuung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten.

Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.

Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Versichert sind der Lenker und die Insassen des Unfallfahrzeuges.

→ Fahrsicherheitstraining/Fahrlektionen

Kosten für ein absolviertes Fahrsicherheitstraining bei einem vom Verkehrssicherheitsrat anerkannten Veranstalter in der Schweiz oder absolvierte Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten.

Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.

Versichert ist der Lenker des Unfallfahrzeuges.

Z4

Mietwagenkosten, falls ein versichertes Fahrzeug wegen eines versicherten Teil- oder Kollisionskaskoschadens ausfällt, für einen Wagen der gleichen Kategorie und bis zu einem Betrag von CHF 150.– pro Tag, im Maximum CHF 1200.–.

Z5

Mitgeführte persönliche Sachen: Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind Schäden an mitgeführten persönlichen Sachen (Neuwert) bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag gedeckt. Für Tonbandkassetten, CDs, DVDs und MP3-Player werden höchstens 10% dieses Betrages bezahlt.

Z6

Motorrad-Bekleidung: Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind folgende Sicherheitsbekleidungen bei Motorrädern ebenfalls gedeckt (Neuwert): Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefel und Handschuhe. Bei Diebstahl muss sich die Sicherheitsbekleidung in einem vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten Behältnis befunden haben. Der Diebstahl eines Helmes ist auch versichert, wenn der Helm mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert war.

Nicht versichert

Z11

Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reisechecks, Urkunden, Schmucksachen sowie der Berufsausübung dienende Sachen.

Z12

Die Ausschlüsse K21–K27 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss K21 bezieht sich nur auf Parkschäden gemäss Z1.

Z13

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten sowie dazugehöriger Elektronik (z. B. Steuergeräte), sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind.

Z14

Sicherheitspaket: Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn der Lenker das versicherte Ereignis

mit einer Blutalkoholkonzentration über dem gesetzlich erlaubten Promillegrenzwert, unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahrsicherheitstraining erbracht.

Unfallversicherung

Wenn ein Insasse verletzt wird

Versicherte Personen, Ereignisse und Leistungen

Versicherte Personen und Ereignisse

U1

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des UVG, der sich bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren (z.B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat. Bei der Unfallversicherung verzichtet die Basler grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

Versicherte Leistungen

U2

Todesfallkapital, gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe, bei Tod innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod der versicherten Insassen deren Erbengemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens).

U3

Integritätskapital bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des UVG bemessen.

U4

Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (nach den Grundsätzen des UVG), beginnend am ersten Tag nach dem Unfall oder nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten Wartefrist, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall.

U5

Pflege taggeld während unfallbedingter Hospitalisierung oder Kuren, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall. Bei ärztlich verordneter spitalexterner Pflege wird während höchstens 150 Tagen die Hälfte des Pflege taggeldes bezahlt.

U6

Heilbehandlung ambulant oder stationär. Spitalbehandlung in der privaten Abteilung. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen gemäss UVG, Krankenversicherungsgesetz oder einer anderen Sozialversicherung (Zusatzversicherung).

U7

Kleiderschäden und Fahrzeugreinigung: Bei Versicherung der Heilbehandlung sind mitversichert:

→ Reinigung, Reparatur oder Ersatz der bei einem versicherten Unfall beschädigten Kleider der versicherten Personen,

- Reinigung des versicherten Fahrzeuges infolge eines versicherten Unfalles,
- Reinigung von Fahrzeugen oder anderen Sachen von Privatpersonen, die sich um Bergung oder Transport von verletzten versicherten Personen und mitgeführten verletzten Hunden und Katzen bemüht haben.

Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten, im Maximum CHF 1000.– pro Unfall und Person. Pro versichertem Ereignis sind die Leistungen auf CHF 5000.– begrenzt.

U8

Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen: Im versicherten Fahrzeug mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U2, U6) versichert sind:

- **Todesfallkapital** bei Tod oder verletzungsbedingter Einschlüpfung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2500.– begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5000.–. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungs-Deckung werden berücksichtigt.
- **Heilbehandlung** im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2500.– pro Tier und CHF 5000.– pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.

U9

Die Leistungen gemäss U2 bis U5 sind Summen-, die Leistungen gemäss U6–U8 sind Schadenversicherungsleistungen.

Nicht versichert

U11

Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

U12

Die Ausschlüsse H21–H27 sind ebenfalls anwendbar.

Leistungsbeschränkungen

U21

Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

U22

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

- zweieinhalb Jahre alt waren: CHF 2500.–;
- zwölf Jahre alt waren: CHF 20 000.– aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

Allgemeines

A1

Fahrzeugflotten-Vertrag

Als Fahrzeugflotte gilt ein Fahrzeugbestand von mindestens 10 mit Kontrollschildern versehenen Fahrzeugen bzw. Anhängern.

Fällt der Fahrzeugbestand unter das Minimum von 10 Fahrzeugen, so kann der Vertrag von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf den 1. Januar eines Folgejahres gekündigt werden. Kündigt die Basler den Vertrag, so offeriert sie dem Versicherungsnehmer für die verbleibenden Fahrzeuge Einzelverträge.

A10

Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

A11

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

A20

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

A21

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

A22

Die Versicherung ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Sie kann von der Basler nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit jeweils unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorzeitig auf das Ende jedes Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am 30.09. bei der Basler eintrifft.

A23

Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn
→ über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird.

A24

Der Versicherungsschutz für ein einzelnes Fahrzeug erlischt,
→ auf das Ende des Versicherungsjahres, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) verlegt.
→ auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versieht (immatrikuliert).

A25

Kündigung im Schadenfall

A26

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A30
Bonus und Malus

A31
Die Prämien der Module Haftpflicht und Kollisionskasko sind vom Schadenverlauf eines versicherten Fahrzeuges abhängig.

A32
Ist während einer Beobachtungsperiode (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) ein versichertes Fahrzeug mindestens 6 Monate in Betrieb und tritt kein Schaden ein, so berechnet sich dessen Prämie für das dem Beobachtungsjahr folgende Kalenderjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe.

A33
Tritt während der Beobachtungsperiode ein Schadenfall ein, so erhöht sich bei Vorliegen eines Verschuldens die Prämie des betroffenen Fahrzeuges im folgenden Kalenderjahr um 4 Stufen. Die Erhöhung betrifft jeweils nur das vom Schadenfall betroffene Modul. Bei Schäden, die durch unbekannte Dritte verursacht werden, sowie bei Schäden infolge von Zerkratzen oder Bemalen des versicherten Fahrzeuges gemäss KK3 erfolgt die Rückstufung unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens. Parkschäden haben in der Kollisionskasko keine Rückstufung zur Folge, wenn die Zusatzdeckung Parkschäden gemäss Z1 versichert ist.

A34
Erweist sich ein Schadenfall als folgenlos oder werden der Basler ihre Aufwendungen zurückbezahlt, so erfolgt keine Rückstufung.

A35
Das Bonus-/Malus-System enthält folgende Stufen (in % der jeweiligen Fahrzeug-Grundprämie):

Stufe	%	Stufe	%	Stufe	%
0	30	9	75	18	170
1	35	10	80	19	185
2	40	11	90	20	200
3	45	12	100	21	215
4	50	13	110	22	230
5	55	14	120	23	250
6	60	15	130	24	270
7	65	16	140		
8	70	17	155		

- A36**
- Die höchste Stufe in Haftpflicht ist 24, in Kollisionskasko 15.
 - Für die Module Haftpflicht und Kollisionskasko wird ein durchschnittlicher Stufensatz gewährt, welcher jährlich aufgrund des Schadenverlaufes der versicherten Fahrzeuge festgelegt wird.

A37
Die für die Prämienberechnung über den ganzen Vertrag massgebende Prämienstufe ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prämienstufen aus den versicherten Fahrzeugen.

A40
Gefahrs- und Vertragsänderungen

A41
Informationspflicht

Ändern die im Versicherungsvertrag festgehaltenen Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

A42
Bei Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerrhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A43
Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A44
Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

A45
Ändert die Basler den Tarif, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltsregelung, so kann sie eine Anpassung des Vertrages verlangen. Sie teilt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit.

A46
Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den gesamten Vertrag oder das von der Änderung betroffene Modul auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Vertragsanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, wenn sie der Basler spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

A47
Bei Vertragsänderungen kann die Basler den aktuellen Tarif anwenden.

A50
Wechselschilder

A51
Die Versicherung gilt für das mit den Wechselschildern versehene Fahrzeug.

A52
Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer ausschliesslich privatem Gebrauch dienenden Strasse ereignen oder in einer Einstellhalle. Ausgenommen ist das Modul Service SOS.

A53
Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so entfällt die Leistungspflicht.

A54
Übergang von einem Wechsel- zu einem Einzelschild: Für das Modul Teilkasko besteht der Versicherungsschutz für das ausgeschlossene Fahrzeug für die Zeit der Ausserverkehrsetzung weiter, längstens aber für 6 Monate. Der Versicherungsschutz besteht solange wie das Fahrzeug weder den Halter noch den Besitzer wechselt.

A60

Hinterlegung der Kontrollschilder

A61

Werden die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht der Versicherungsschutz bis zur Wiedereinlösung.

A62

Für das Modul Teilkasko besteht während der Zeit der Hinterlegung, längstens aber für 6 Monate Versicherungsschutz.

A70

Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

Gestattet die zuständige Behörde die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges, so gilt die Versicherung (mit Ausnahme der Teilkaskoversicherung, die für beide Fahrzeuge gilt) ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinander folgende Tage begrenzt.

A80

Rückgriff und Leistungskürzung

A81

Die Basler kann ihre Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist.

A82

Die Leistungen werden gekürzt, wenn der Schaden grobfahrlässig oder anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens herbeigeführt wird.

A83

Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl und Raub verzichtet die Basler grundsätzlich auf einen Rückgriff oder eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, wenn die Zusatzdeckung Z3 mitversichert ist.

A90

Prämien, Selbstbehalte und Gebühren

A91

Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu bezahlen.

A92

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A93

Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist die Basler verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Kontrollschilder polizeilich einziehen lassen müssen.

A94

Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet.

A95

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung kein Verschulden trifft;
- in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft;
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen oder Bemalen des Fahrzeuges verursachte Schäden.

A96

Die Basler ist berechtigt, den Selbstbehalt mit dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

A97

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch